

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

tk

Firma  
Martini Steuerberatung



Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎ 030 9024-270  
 Identifikationsnummer(n) Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum  
 27 / 602 / 55769 27401 Frau Podlich 404  
 V054

07.03.14

Stiftung Pro Gemeinsinn gGmbH,

**Bescheid nach § 60a Abs.1 Abgabenordnung (AO) über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

**A. Feststellung**

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft in der Fassung vom 28.01.2011 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

**B. Hinweise zur Feststellung**

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die

Sprechzeiten allgemein Montag und Freitag 8 - 13 Uhr, Donnerstag 11 - 18 Uhr und nach Vereinbarung	Dienstgebäude Bredtschneiderstr. 5 14057 Berlin	Kreditinstitut Berliner Sparkasse	Postbank	...
	Verkehrsverbindungen Bus X34, X49, M49, 139 Messe Nord / ICC /// 139 U Kaiserdamm S-Bahn S41, S42, S46, S47 Messe Nord / ICC U-Bahn U2 Kaiserdamm Bus M49, 104, 349 Messedamm/ZOB/ICC	Konto-Nr. 6600046463 Bankleitzahl 10050000 IBAN DE94100500006600046463 BIC BELADEVXXX	691555100 10010010 DE09100100100691555100 PBNKDEFFXXX	
		Internet www.berlin.de/sen/finanzen E-Mail poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de Telefax 9024-27900		

ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können diesen Bescheid mit dem Rechtsbehelf des **Einspruchs** anfechten. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften I schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

### **E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung folgende gemeinnützige Zwecke.

Förderung der Jugend- und Altenhilfe; Förderung von Kunst und Kultur  
nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4; 5 AO

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe  
nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO

Förderung des Wohlfahrtswesens; Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu-  
gunsten der genannten gemeinnützigen Zwecke  
nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 9; 25 AO

### **Behandlung der Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zuge-  
wendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50  
Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwen-  
dungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare  
Formulare zur Verfügung.

### **Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Zuwendungsbestätigungen für Spenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des  
Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Frei-  
stellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid  
erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### **F. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder  
veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen  
steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgan-  
gene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG,  
§ 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### **G. Erläuterungen**

keine Erläuterungen



**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,  
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,  
KStG = Körperschaftsteuergesetz